

Kurzgefasster Auszug aus der Denkschrift vom Juni 1916.

An 30. November 1846 wurde unter dem Namen "Société d'Etudes du Canal de Suez" eine Vereinigung gegründet, die sich zur Aufgabe stellte, den schon mehrfach geplanten Durchstich des Suezkanals zu fördern und wenn möglich zu verwirklichen.

Unter den Mitgliedern dieser Studiengesellschaft befand sich auch eine deutsche Gruppe, bestehend aus den Grosskauffleuten

1. A. Dufour-Feronce in Leipzig,

2. Gustav Harkort in Leipzig,

3. L. Sellier in Leipzig,

4. R. Georgi in Nylau,

5. K. R. Thieriot in Dresden,

über deren Ersuchen die sächsische Regierung aus Staatsmitteln einen Vorschuss von fres. 25.000.- gewährte; von dem aufzubringenden Gesamtkapital per fres. 150.000.-- entfiel als Beitragsleistung auf jede Gruppe, also auch auf die deutsche Gruppe ein Betrag von fres. 50.000.--; von den mit den Vorarbeiten beauftragten Ingenieuren Stephenson, Talabot und Negrelli, dem Chefingenieur der deutschen Gruppe, war es der Letztgenannte, nach dessen Plänen der Kanalbau zur Durchführung gelangte.

In Jahre 1854 wurde Lesseps von der Studiengesellschaft mit Geld und Vollmachten ausgerüstet und dieser erwirkte von dem damaligen ägyptischen Statthalter Said Pascha die beiden Fermans vom 30. November 1854 und vom Jahre 1856, die in einem besonderen Artikel die Bestimmung enthielten, dass allen denjenigen Personen, die bisher, sei es durch ihre Studien oder sonstigen Beziehungen zur Ausführung des Unternehmens beigetragen hatten, Gründeranteile an der neu zu gründenden Gesellschaft zugesichert werden müssen.

Um sich neue Barmittel zu verschaffen, beging Lesseps ohne Wissen der übrigen Interessenten und nach dem anfangs Oktober 1858 erfolgten Ableben des Herrn Negrelli, der einen solchen Eingriff nicht geduldet hätte, einen Gewaltakt dadurch, dass er eine neue Gesellschaft gründete, die alten Gründeranteile für teilbar erklärte, die 100 alten Anteile à francs. 5000.- in 1000 Anteile à francs. 500.- umwandelte, die neuen geschaffenen Gründeranteile weiter verkaufte, einen Vorgang, den die Pariser Anklagekammer in den Jahren 1901 und 1902 als Fälschung festgestellt hat.

Bei Gründung der Aktiengesellschaft unterschlug Lesseps nicht nur die alte Gründerliste, sondern auch die beiden Fermans von 1854 und 1856, sodass die Gründer und Mitglieder der Studiengesellschaft leer ausgingen und um ihre Gründer- und Gewinnsteile für einen 60 jährigen Zeitraum geschädigt wurden.

Der Weg, die bezüglichen Schadenersatzansprüche in einem Zivilprozesse durchzusetzen, dürfte seiner Kompliziertheit wegen nicht gangbar sein, wohl aber könnte im diplomatischen Wege ein Erfolg zu erreichen sein. Zu diesem Zwecke müsste sich Ihre geehrte Gesandtschaft mit den oben erwähnten deutschen Interessenten bezw. mit deren Erben, am besten mit Herrn Gesandten Albert Dufour-Feronce, der über vorstehende Sach- und Rechtslage am besten unterrichtet sein dürfte, ins Einvernehmen setzen.

Ich selbst habe nicht die Absicht, in diese Angelegenheit aktiv einzugreifen, bin aber gerne bereit, in die noch in meinen Händen befindlichen Akten Einsicht zu gewähren.

In besonderer Hochachtung

ergebenst